

**Zeitschrift:** Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels  
**Herausgeber:** Schweizer Hotelier-Verein  
**Band:** 39 (1930)  
**Heft:** 11

**Artikel:** Bündnerisches Ruhetagsgesetz  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-540903>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# SCHWEIZER HOTEL-REVUE

## REVUE SUISSE DES HOTELS

**Nº 11**  
BASEL, 13. März 1930

**INSERATE:** Die einspaltige Nonpareillezeile oder deren Raum 45 Cts. Reklamen Fr. 1.50 per Zeile. Bei Wiederholung entsprechender Rabatt.

**ABONNEMENT:** SCHWEIZ: jährl. Fr. 12.—, halbj. Fr. 7.—, vierteljährl. Fr. 4.—, monatlich Fr. 1.50. Zuschlag für Postabonnement 30 Cts. AUSLAND: bei direktem Bezug jährl. Fr. 15.—, halbj. Fr. 8.50, viertelj. Fr. 5.—, monatlich Fr. 1.80. Postabonnement: Preise bei den ausländischen Postämtern erfragen. Für Adressänderungen ist eine Taxe von 30 Cts. zu entrichten.

Postcheck- & Giro-Konto No. V 85

Redaktion u. Expedition: Aeschengraben No. 35, Basel  
Verantwortlich für Redaktion und Herausgabe: Dr. Max Riesen

**Organ und Eigentum  
des Schweizer  
Hotelier-Vereins**



**Organe et propriété  
de la Société Suisse  
des Hôteliers**

Erscheint jeden Donnerstag  
mit illustriertem Monatsbeilage:  
„Hotel-Technik“

Neununddreißiger Jahrgang  
Trente-neuvième année

Parait tous les jeudis  
avec Supplément illustré mensuel:  
«La Technique Hôtelière»

**ANNONCES:** La ligne de 6 points ou son espace 45 cts., réclames fr. 1.50 par ligne. Rabais proportionnel pour annonces répétées.

**ABONNEMENTS:** SUISSE: douze mois fr. 12.—, six mois fr. 7.—, trois mois fr. 4.—, un mois fr. 1.50. Abonnement à la poste en Suisse 30 cts. plus. L'ÉTRANGER abonnement direct: 1 an, 15 fr.; 6 mois, 8 fr.; 3 mois, 5 fr.; 1 mois, 1 fr. 80. Abonnement à la poste: demander le prix aux offices de poste étrangers. Pour les changements d'adresse il est perçu une taxe de 30 centimes.

**Nº 11**  
BALE, 13 mars 1930



### Todes-Anzeige

Den verehrlichen Vereinsmitgliedern  
machen wir hiermit die schmerzliche  
Mitteilung, dass unser Mitglied

Herr

**Robert Aeschlimann**

Besitzer des Hotel Ruof, Bern

am 9. März nach langer Krankheit im  
Alter von 59 Jahren gestorben ist.

Indem wir Ihnen hievon Kenntnis  
geben, bitten wir, dem Heimgegange-  
nen ein ehrendes Andenken zu be-  
wahren.

Namens des Zentralvorstandes  
Der Zentralpräsident:  
Dr. H. Seiler.

### Vereinsnachrichten

#### Obacht! Autorgebühren!

Die „Sacem“ wartet uns soeben mit Drohungen auf, wenn auch nur telephonisch durch ihren Anwalt. Wir ersuchen daher unsere sämtlichen Mitglieder, welche Orchester besitzen und nicht in einem Vertragsverhältnis zur „Sacem“ stehen, folgendes zu beobachten:

1. die Orchester zu veranlassen, ungeschützte Stücke zu spielen;
2. unter keinen Umständen irgendwelche Programme aufzulegen oder durch die Musiker und event. andere Drittpersonen mitzuteilen, welche Stücke gespielt werden;
3. auf keine Drohungen, Forderungen etc. der „Sacem“ und ihrer Vertreter einzugehen, sondern davon das Zentralbüro zwecks Einholung von Weisungen zu benachrichtigen.

#### Bündnerisches Ruhetagsgesetz

Unter Vorsitz von Herrn Regierungsrat Dr. Ganzeni fand am 1. März in St. Moritz eine Konferenz zwischen dem Bündner Hotelier-Verein und den Personalverbänden statt, zwecks Herbeiführung einer Vereinbarung über die Anwendung des kantonalen Ruhetagsgesetzes in der Hotelerei. Die Verhandlungen, an denen auch offizielle Vertreter der Kurorte teilnahmen, schlossen mit einer vollen Einigung ab. Das Ergebnis soll in die Form eines Abkommens gekleidet und nach Ratifikation durch die zuständigen Instanzen öffentlich bekanntgegeben, d. h. in den Hotels angeschlagen werden. Über die getroffene Vereinbarung, resp. die Beschlüsse der Konferenz entnehmen wir einem aus den Verhandlungen gestellten amtlichen Aktenstück auszugsweise, was folgt:

Hinsichtlich des ersten noch zu bereinigenden Punktes, d. h. der Frage betreffend Verteilung der Freizeit während der Hochsaison, wurde der letzte Vorschlag der Arbeitnehmer akzeptiert, wonach die in der Hochsaison wöchentlich zu gewährende

**ZIKA**  
Zürich, Internat. Kochkunst - Ausstellung, 31. Mai bis 30. Juni 1930  
Veranstaltet von den beauftragten und ermächtigten Sektionen  
des Schweizer Hotelier-Vereins, des Schweiz. Koch-Verbandes, der Union Helvetia und  
vom Wirtverein des Bezirkes und der Stadt Zürich

An die verehrl. Mitglieder  
des Schweizer Hotelier-Vereins!

Wohl in keinem anderen Lande spielt die gastronomische Kunst eine so bedeutende Rolle, wie in der Schweiz, dem ausgesprochenen Reiseland der Welt mit seinem hochentwickelten Hotel- und Gastgewerbe. Darum ist es ideelle und materielle Pflicht der Berufstätigen, der fachlichen Erziehung fortgesetzt grösste Aufmerksamkeit und Förderung angediehen zu lassen. Mit edler Begeisterung haben sich die zürcherischen Sektionen der vier grossen Landesverbände zusammengefunden, um durch die Internationale Kochkunst-Ausstellung in Zürich einem hohen Berufideal zu dienen und gleichzeitig für das Schweiz. Hotel- und Gastgewerbe eine grosszügige Propaganda zu tätigen.

Nach den bisher eingelaufenen Anmeldungen und Zusagen aus dem In- und Auslande zu schliessen, verspricht die ZIKA eine berufliche Schau allererster Ranges zu werden. Neben der Pflege der höheren Kochkunst und des Restaurations-Service, welch letzterer Gelegenheit bieten wird, die Köchenschaft besonders auch an der Wirtschaftlichkeit des Betriebes zu interessieren, soll auch die zweckmässige Ernährung im Hotel- und Gastgewerbe nach neuzeitlichen Gesichtspunkten gezeigt werden. In Verbindung mit dem Komitee der Spezialabteilung „Praktische Ernährungsform“ hat sich die Ausstellung die grosse Aufgabe gestellt, in dem in Regie betriebenen „Schweiz. Hotel-Restaurant“ parallel mit dem üblichen Menu ein nach den heutigen Ernährungsgrundsätzen zubereitetes zu servieren, eine Neuerung, die der besonderen

Ruhezeit in der Weise verteilt werden kann, dass im Zeitraum von 2 Wochen die entsprechende Ruhezeit beliebig angesetzt wird, z. B. zwei Halbtage oder ein ganzer Tag nur in einer oder in zwei Wochen. Einem Bedenken von Arbeitgeberseite wurde sodann insofern Rechnung getragen, als das zuständige Departement in berechtigten Ausnahmefällen noch weitergehende Erleichterungen gewähren kann, unter genauer Darlegung der Gründe und Festsetzung der Bedingungen. — Als Halbtag soll auch gelten die Einräumung von fortlaufend 7 Stunden tagsüber, z. B. von 10 bis 17 Uhr.

Bezüglich der Kontrollvorschriften wurde der sogen. Freizeitplan fallen gelassen, wogegen das Kontrollbuchwesen im Sinne der Einigung der Parteien auf ein geeignetes Formular ausgebaut werden soll. Als Kontrollinstanz wurden die Gemeindebehörden in Aussicht genommen. Die Ausführungsbestimmungen werden hier nach Anhörung der Kurortvertreter und der kantonalen Polizei das Nötige verfügen. Die Kontrollorgane sollen das Recht erhalten, alle 3 Wochen die Ablieferung der Kontrollbücher (oder Durchschläge, Abschriften) zu verlangen. Die Hotels werden ferner verpflichtet, neben den Kontrollbüchern eine Personalliste zu führen, zwecks Einsichtnahme durch die Kontrollorgane, die überdies das Recht erhalten, durch Befragung von Angestellten Stichproben vorzunehmen, wogegen auf die Unterzeichnung der Kontrollbücher durch das Personal verzichtet werden soll. Für möglichst diskrete Durchführung der Kontrolle ist Sorge zu tragen.

Beachtung der Fachwelt anempfohlen werden darf.

Die ZIKA dient neben diesen rein beruflichen Bestrebungen zur Höherentwicklung unseres Köchestandes auch der Förderung der unserem Hotel- und Gastgewerbe anverwandten Industrien und Gewerbe. Ferner ist dem Nahrungsmittelmarkt, von der Urproduktion bis zur industriellen Verarbeitung, in der Ausstellung breiter Raum gewährt.

So bringt die Ausstellung eine vorbildliche Zusammenarbeit aller schaffenden Kräfte und sie verdient die geschlossene Unterstützung unserer, an ihrem guten Gelingen vorab interessierten Fachkreise.

Wir richten deshalb an Sie die freundliche Einladung, durch Ihre aktive Beteiligung und Beschickung dieses grossen Werks beruflicher Gemeinschaftsarbeit zu krönen.

Die Ausstellungssleitung wird es sich zur Ehre machen, allen Ihren Wünschen und Anregungen als Aussteller nach bester Möglichkeit Rechnung zu tragen. Wir hoffen daher, dass die ZIKA durch die nachtvolle Mitwirkung und Unterstützung aus allen Teilen unseres schönen Schweizerlandes beitragen wird, den hohen Ruf unseres Hotel- und Gastgewerbes und unserer Köchenschaft vor einem ausgewählten, internationalen Forum zu mehren und zu festigen.

Zürich, im Februar 1930.

Für das Organisations-Komitee der ZIKA

Der Präsident: Der Sekretär:  
C. H. Kracht. Max Schudel.

Ausstellungsbedingungen und Prospekte können kostenlos vom Sekretariat der ZIKA, Thalacker 34, Zürich (Tel. Hott. 73.59) bezogen werden.

Die Frage des Schlichtungsverfahrens rief ebenfalls längere Diskussion. Unter der Voraussetzung des guten Funktionierens der Kontrollvorschriften wird, soweit die Anwendung des Ruhetagsgesetzes in Frage kommt, darauf verzichtet, dagegen soll ein solches Schlichtungsverfahren angestrebt werden für die sonstigen Streitigkeiten zwischen Hoteliers und Angestellten, namentlich auch für Klagen über schlechte Ernährung, Unterkunftsverhältnisse etc.

Wie weiter beschlossen wurde, soll die Vereinbarung für die Parteien unpräjudizierlich sein für die kommenden Verhandlungen betr. das Eidgen. Ruhe- tagsgesetz. Anderseits ist hinsichtlich der Anpassung an das kantale Gesetz die Meinung die, dass über die ganze Materie eine Vereinbarung zwischen den organisierten Arbeitgebern und den organisierten Arbeitnehmern getroffen werden soll. Dabei sollen nach Ansicht des Verhandlungsleiters (Reg.-Rat Dr. Ganzeni) aber auch das kant. Arbeiterssekretariat und das christlichsoziale Arbeiterssekretariat beigezogen werden, da sie die Kategorien der Nichtorganisierten vertreten.

Soweit im Auszuge die materiellen Beschlüsse der Konferenz. Der Entwurf der Vereinbarung soll nun zunächst zwischen den Interessenten bereinigt und alsdann den Kurortvertretern sowie dem zuständigen Departement vorgelegt werden. Der Vorsitzende der Konferenz behielt sich, für sowohl wie für den Gesamtregierungsrat, die definitive Zustimmung vor, speziell auch hinsichtlich der Ausführungsbestimmungen.

### Auskunftsdiest über Reise- bureaux u. Annonsen-Acquisition

Annuaire International des Hôtels et du  
Tourisme

65. Quai au Bois à brûler, Bruxelles.

In Nr. 9 vom 27. Februar sahen wir uns genötigt, vor diesem Unternehmen zu warnen, dessen Inhaber in regelmässigen Intervallen versucht, bei den Hotels Kostenbeträge für nicht bestellte Anzeigen flüssig zu machen. Nun sind seither vom Sekretariat der „Fédération Nationale de l'Hôtellerie Belge“ seitens verschiedener der Alliance Internationale angehörener Landesverbände Auskünfte über dieses Jahrbuch verlangt worden, indem gleichzeitig auf einen andern „Trick“ des Verlegers hingewiesen wurde. Ein österreichisches Verkehrsunternehmen machte speziell darauf aufmerksam, dass das Jahrbuch sich eines Clichés mit den Initialen A. I. H. bediene, wodurch Verwechslungen mit der „Alliance Internationale de l'Hôtellerie“ gerufen werde. Natürlich nicht zum Schaden des Bruxelloser Hotel-Jahrbuches, wie man leicht verstehen wird.

Das Sekretariat des belgischen Hotelier-Vereins warnt daher vor Anknüpfung von Geschäftsbeziehungen mit dem Annuaire International, der sich in Belgien wenig loyaler Methoden bedienen soll, um von den Hotels Insertionsaufträge zu erlangen.

### Schweizer. Hotel-Treuhand- Gesellschaft

Nachdem wir in Nr. 9 vom 27. Februar kurz auf die Ergebnisse der S. H. T. G. im letzten Jahre hinweisen konnten, liegt nun der 8. Geschäftsbericht der Institution vor, der einen eingehenden Überblick über den Fortgang der Sanierungstätigkeit im Jahre 1929 vermittelt. Wie aus der Gewinn- und Verlustrechnung hervorgeht, wurden an Aktivzinsen (Amortisationspfandtiteln, Darlehen etc.) 228,964 Franken eingenommen, denen an Passivzinsen Fr. 70,285 gegenüberstehen, während die Unkosten 62,773 Franken betragen. Der Überschuss beläuft sich auf Fr. 114,377. Auf das reduzierte Aktienkapital von Fr. 300,000 wird eine Dividende von 5% ausgerichtet und der Reservefonds durch Einlage von Fr. 9590 auf 100,100 Franken erhöht. Der Saldo von Fr. 71,315 wird an den Bund abgeliefert. Da ausserdem im Berichtsjahr Kapitalrückzahlungen im Nettobetrag von 855,372 Franken erfolgten, so beläuft sich die Gesamttafelieferung an den Bund auf 926,687 Franken. Damit erhöht sich die Summe, die der Bund auf seine Subventionen von 6 Millionen bis dato zurückgehielt, auf 2,107,925 Franken. Rechnet man die im Jahre 1926 erfolgten Rückzahlungen von 90 Prozent (Fr. 1,350,000) der Aktienbeteiligung des Bundes sowie die in den Jahren 1924/28 an die Eidgen. Staatskasse ausbezahnten Dividenden (Fr. 169,500) hinzu, so ergibt sich mit Einschluss des Berichtsjahrs ein Gesamteingang von Fr. 3,627,000, d. s. annähernd 50 Prozent der Aufwendungen des Bundes. — Im übrigen entnehmen wir dem Geschäftsbericht folgende Ausführungen:

„Die Tatsache, dass im verflossenen Geschäftsjahr die Frequenz- und Umsatzziffern der meisten mit Hilfe unseres Instituts sanierten Hotelunternehmungen trotz der zum Teil recht unfreundlichen Witterung nur wenig hinter den befriedigenden Ergebnissen des Jahres 1928 zurückblieben, begünstigte unsere Liquidations-tätigkeit in erheblichem Masse. Ausserdem durfte das von uns erzielte Resultat vor allem auch dem Umstand zuzuschreiben sein, dass wir die vorzeitige Ablösung von Darlehen-verpflichtungen, wo es gerechtfertigt war, durch Bewilligung von angemessenen, den individuellen Verhältnissen Rechnung tragenden Abstrichen erleichterten.“